

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 14. März 2017

Teil II

**69. Verordnung:** Einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten) sowie Änderung der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten und der Wissensbilanz-Verordnung 2016

**69. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der eine Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten) erlassen und die Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten und die Wissensbilanz-Verordnung 2016 geändert werden**

### Artikel 1

#### Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten)

Aufgrund des § 16 Abs. 2a des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§§ 2 bis 5	Allgemeine Bestimmungen
§§ 6 bis 13	Kostenartenrechnung
§§ 14 und 15	Kostenstellenrechnung
§§ 16 bis 21	Kostenträgerrechnung/Leistungsrechnung
§ 22	Drittinformationspflicht/Berichtswesen
§ 23	Prüfung
§ 24	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
<b>Anlage 1:</b>	Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren
<b>Anlage 2:</b>	KLR-Disziplinengruppen

#### Geltungsbereich

**§ 1.** Diese Verordnung gilt für die Kosten- und Leistungsrechnung der Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015 und der Universität für Weiterbildung Krems gemäß dem Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004), BGBl. I Nr. 22/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2014.

#### Allgemeine Bestimmungen

**§ 2.** Diese Verordnung regelt die Kosten- und Leistungsrechnung der Universitäten gemäß § 1. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist Teil des universitären Rechnungswesens und ist nach den in dieser Verordnung zum Zweck der Durchführung interuniversitärer Kostenvergleiche festgelegten einheitlichen Standards zu implementieren und zu führen. Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der Darstellung der Kosten und Erlöse der verschiedenen Leistungen der Universitäten gemäß § 16 und stellt die

Datengrundlage für die Berichtspflichten gemäß § 22 sowie eine Grundlage zum Nachweis der Erfüllung der Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts dar.

**§ 3.** (1) Die Universitäten haben im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ein Rechensystem mit folgenden Bestandteilen zu führen:

1. eine Kostenartenrechnung,
2. eine Kostenstellenrechnung und
3. eine Kostenträgerrechnung/Leistungsrechnung.

(2) Die Kosten- und Leistungsrechnung hat unter ständiger Abwägung des benötigten Vollständigkeits-, Genauigkeits- und Aktualitätsgrades und der dafür aufzuwendenden Mittel zu erfolgen.

(3) Die Universitäten haben bei der Führung der Kosten- und Leistungsrechnung folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist als Vollkostenrechnung zu führen.
2. Die Abrechnungsperiode ist das Rechnungsjahr gemäß §16 Abs. 3 UG.
3. Kosten sind nur einmal zu erfassen. Die Kostenzuordnung hat möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen:
  - a) Kosten, die mit verhältnismäßigem Aufwand direkt den Leistungen gemäß § 16 zugerechnet werden können (Kostenträgereinzelkosten), sind unmittelbar den Kostenträgern zuzuordnen.
  - b) Ist eine direkte Belastung der Kostenträger nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, sind die Hauptkostenstellen mit den angefallenen Kosten direkt zu belasten.
  - c) Ist weder eine direkte Belastung der Kostenträger noch eine direkte, verursachungsgerechte Zurechnung zu einer Hauptkostenstelle bzw. eine solche nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so sind die Kosten auf Hilfskostenstellen zu erfassen.
4. Die Zurechnung der Erlöse auf die Kostenträger hat stets direkt zu erfolgen.

**§ 4.** (1) Die im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung der Universitäten erfassten Aufwendungen gemäß § 3 Z 5 bis 8 der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO), BGBl. II Nr. 292/2003, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Ausgaben aus Vorhaben gemäß § 26 UG zur Erbringung der Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 sind als Kosten in der Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen, wobei die Höhe der Kosten grundsätzlich jener der Aufwendungen bzw. der Ausgaben aus Vorhaben gemäß § 26 UG entspricht.

(2) Neutrale Aufwendungen sind auszuscheiden. Kalkulatorische Anders- und Zusatzkosten sind nur gemäß § 9 anzusetzen.

(3) Aufwendungen gemäß § 3 Z 11 lit. b der Univ. RechnungsabschlussVO sind bei der Ermittlung der Kosten der Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 ebenfalls zu berücksichtigen. Die Aufwendungen sind als Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 auszuweisen, sofern nicht wesentliche und relevante Kosten sinngemäß einer der Kostenarten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 oder Z 3 bis 6 zugeordnet werden können.

**§ 5.** (1) Die im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung der Universitäten erfassten Erträge (Umsatzerlöse und Erträge gemäß § 3 Z 1 bis 4 Univ. RechnungsabschlussVO) sowie die Einnahmen aus Vorhaben gemäß § 26 UG für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 bis 10 sind als Erlöse in der Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen, wobei die Höhe der Erlöse jener der Erträge gemäß Univ. RechnungsabschlussVO sowie den Einnahmen aus Vorhaben gemäß § 26 UG entspricht. Davon ausgenommen sind neutrale Erträge und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen gemäß § 3 Z 4c Univ. RechnungsabschlussVO, außer die Investitionszuschüsse wurden unmittelbar für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 bis 10 gewährt.

(2) Erhöhungen des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter sind als Erlöse und Verminderungen des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter als Erlösminderungen auszuweisen.

(3) Erlöse für die Erbringung von Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 bis 10 sind auf den Kostenträgern gesondert auszuweisen (Bruttoprinzip).

(4) Geringfügige Erlöse, die die Universitäten zum Ausgleich von Kosten erzielen, welche den Leistungen der Universitäten gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 bis 10 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verursachungsgerecht zugerechnet werden können, sowie Erträge gemäß § 3 Z 3 Univ. RechnungsabschlussVO sind als Kostenminderung zu verrechnen.

(5) Auf den Kostenträgern gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 und 2 sind keine Erlöse auszuweisen.

### Kostenartenrechnung

§ 6. (1) Als primäre Kostenarten sind die folgenden Kostenartengruppen zu verwenden:

1. Personalkosten,
2. laufende Sachkosten,
3. Mieten und Abschreibungen für Gebäude,
4. Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten der Gebäude,
5. Abschreibungen und
6. Klinischer Mehraufwand.

(2) Die sekundären Kostenarten entstehen durch die Verrechnungen innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung. Es muss zumindest eine sekundäre Kostenart mit der Bezeichnung „Dienstleistungen, Universitätsmanagement und Bibliotheken“ verwendet werden.

§ 7. (1) Die Personalkosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 sind nach den folgenden Personalkategorien zu untergliedern, wobei den einzelnen Personalkategorien folgende Verwendungen gemäß der Anlage 1 Z 2.6 der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni, BGBI. II Nr. 30/2004, in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind:

Personalkategorie	Verwendung gemäß Anlage 1 Z 2.6 BidokVUni
1. Professoren/innen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 11 [Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)]</li> <li>- 12 [Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)]</li> <li>- 81 [Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet]</li> <li>- 85 [Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)]</li> <li>- 86 [Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Assoziierte/r Professor/in (KV)]</li> <li>- 87 [Assoziierte/r Professor/in (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en]</li> </ul>
2. Assoziierte Professoren/innen und Universitätsdozenten/innen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 82 [Assoziierte/r Professor/in (KV)]</li> <li>- 14 [habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in (Universitätsdozent/in)]</li> </ul>
3. Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter/innen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 16 [wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbständiger Lehre und Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste]</li> <li>- 17 [nebenberuflich tätige/r Lektor/in (§ 100 Abs. 4 UG)]</li> <li>- 18 [Lektor/in (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG), ausgenommen Verwendung 17]</li> <li>- 21 [wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in ohne selbständige Lehre]</li> <li>- 24 [wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 UG]</li> <li>- 25 [wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG]</li> <li>- 26 [Senior Scientist/Artist (KV), ausgenommen Verwendungen 24 und 25]</li> <li>- 27 [Universitätsassistent/in (KV)]</li> <li>- 28 [Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG]</li> <li>- 30 [Studentische/r Mitarbeiter/in]</li> <li>- 83 [Assistenzprofessor/in (KV)]</li> <li>- 84 [Senior Lecturer (KV)]</li> </ul>
4. Ärztinnen und Ärzte (in Facharztausbildung bzw. zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben einer öffentlichen Krankenanstalt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 23 [Ärztin/Arzt in Facharztausbildung]</li> <li>- 61 [Ärztin/Arzt zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt]</li> </ul>
5. Allgemeines Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 40 [professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen]</li> <li>- 50 [Universitätsmanagement]</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 [Verwaltung]</li> <li>- 62 [Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen]</li> <li>- 64 [Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 oder § 27 Abs. 1 Z 3 UG, die/der keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten verrichtet]</li> <li>- 65 [Technisches Personal]</li> <li>- 66 [Bibliothekspersonal]</li> <li>- 70 [Wartung, Betrieb und Aufsicht]</li> </ul>
--	---

(2) Die Personalkosten umfassen die Personalaufwendungen gemäß § 3 Z 6 Univ. RechnungsabschlussVO.

**§ 8.** Als laufende Sachkosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 sind die zur Erstellung und Erbringung der Leistungen und zur Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft erforderlichen Kosten anzusetzen, sofern sie nicht anderen Kostenartengruppen zuzuordnen sind.

**§ 9.** Als Kosten für Mieten und Abschreibungen für Gebäude gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 sind anzusetzen:

1. die Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 12 Spiegelstrich 7 (Mieten Gebäude) Univ. RechnungsabschlussVO,
2. die Aufwendungen gemäß § 3 Z 7 Univ. RechnungsabschlussVO mit den auf Gebäude, Einbauten auf fremdem Grund und geringwertige Wirtschaftsgüter für Gebäudeausstattung entfallenden Abschreibungen,
3. die Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 12 Spiegelstrich 8 (sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren) Univ. RechnungsabschlussVO, sofern sie durch die Nutzung von Gebäuden verursacht werden, sowie
4. Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 3, sofern sie durch die Nutzung von Gebäuden verursacht werden.

Entsprechen die Aufwendungen gemäß Z 1 bis 4 nicht dem Ressourcenverbrauch der Abrechnungsperiode, können entsprechende Zusatz- und Anderskosten angesetzt werden.

**§ 10.** Als Kosten für die Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 ist der auf die Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden entfallende Anteil der Aufwendungen gemäß § 3 Z 5 bis 8 Univ. RechnungsabschlussVO anzusetzen. Die Kosten für die Bewirtschaftung und Instandhaltung von Freiflächen sind als Kosten für die Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden anzusetzen.

**§ 11.** Als Kosten für Abschreibungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 sind die Abschreibungen gemäß § 3 Z 7 Univ. RechnungsabschlussVO ohne die Abschreibungen für Gebäude, Abschreibungen für Einbauten auf fremdem Grund und geringwertige Wirtschaftsgüter für Gebäudeausstattung sowie ohne die Abschreibungen, die unter den Kosten für die Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden (§ 10) oder unter den Kosten für den Klinischen Mehraufwand (§ 12) verrechnet werden, anzusetzen.

**§ 12.** (1) Kosten aufgrund des Klinischen Mehraufwands der Krankenanstaltenträger gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 sind zu untergliedern in:

1. Kosten aufgrund der Verpflichtungen gemäß § 55 Z 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2016 und
2. Kosten aufgrund der Verpflichtungen gemäß § 55 Z 2 und Z 3 KAKuG.

(2) Als Kosten des Klinischen Mehraufwands nach § 55 Z 1 KAKuG sind die Abschreibungen des Nutzungsrechts der Medizinischen Universitäten und der Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, am Anlagevermögen der Krankenanstalten sowie ein gegebenenfalls verbleibender nicht aktivierungsfähiger Restbetrag anzusetzen. Abschreibungen für die Nutzungsrechte an Gebäuden sind als Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 auszuweisen.

(3) Als Kosten des Klinischen Mehraufwands gemäß § 55 Z 2 und 3 KAKuG sind die in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 3 Z 8 lit. b Univ. RechnungsabschlussVO dafür ausgewiesenen Aufwände anzusetzen.

**§ 13.** Der sekundären Kostenart „Dienstleistungen, Universitätsmanagement und Bibliotheken“ gemäß § 6 Abs. 2 sind alle Kosten, mit Ausnahme der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 (§ 18 Abs. 2 Z 3), die im Rahmen der Leitung und Verwaltung der Universitäten sowie für die zentralen und dezentralen Bibliotheken aufgrund des Universitätsbetriebs entstehen, zuzurechnen.

### **Kostenstellenrechnung**

§ 14. (1) Kostenstellen sind von den Universitäten nach organisatorischen, funktionalen, räumlichen, verantwortungsspezifischen oder abrechnungstechnischen Gesichtspunkten zu bilden.

(2) In der Kostenstellenrechnung sind Haupt- und Hilfskostenstellen zu definieren:

1. Hauptkostenstellen sind Kostenstellen, die unmittelbar an der Erbringung der Leistungen gemäß § 16 beteiligt sind.
2. Hilfskostenstellen sind Kostenstellen, die Leistungen, gegebenenfalls über andere Hilfskostenstellen, für Hauptkostenstellen erbringen und damit der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Hauptkostenstellen dienen.

§ 15. Sämtliche den Hilfskostenstellen zugeordnete Kosten sind möglichst verursachungsgerecht, gegebenenfalls über andere Hilfskostenstellen, auf Hauptkostenstellen weiter zu verrechnen. Die Verrechnung der Kosten hat unter Heranziehung von Verrechnungsmethoden und Verrechnungsschlüsseln zu erfolgen, die eine verursachungsgerechte Kostenverteilung sicherstellen.

### **Kostenträgerrechnung/Leistungsrechnung**

§ 16. (1) Im Rahmen der Kostenträgerrechnung/Leistungsrechnung sind sämtliche Kosten gemäß § 4 sowie die Erlöse gemäß § 5 den erbrachten Leistungen zuzurechnen.

(2) Die Leistungen sind dabei zumindest wie folgt zu untergliedern:

1. Lehre (in Bachelor-, Master- und Diplomstudien) gemäß § 54 UG pro Kosten- und Leistungsrechnungs-Disziplinengruppe (KLR-Disziplinengruppe) gemäß **Anlage 2**,
2. Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste („EEK“), sofern nicht Z 3 oder 4 zuordenbar, pro KLR-Disziplinengruppe gemäß **Anlage 2**,
3. Forschung und Entwicklung/EEK aus Fördermitteln pro KLR-Disziplinengruppe gemäß **Anlage 2**,
4. Auftragsforschung und künstlerische Arbeiten im Auftrag Dritter pro KLR-Disziplinengruppe gemäß **Anlage 2**,
5. Weiterbildung wirtschaftlich,
6. Weiterbildung nichtwirtschaftlich,
7. Sonstige wirtschaftliche Leistungen,
8. Sonstige nichtwirtschaftliche Leistungen,
9. Patientinnen- und Patientenversorgung inkl. Klinischer Mehraufwand und
10. Behandlung und Pflege von Tieren.

§ 17. (1) Auf den Kostenträgern sind die Kostenarten zumindest getrennt nach den Kostenartengruppen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 auszuweisen. Die Personalkosten sind darüber hinaus getrennt nach den Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 darzustellen. Die Kosten des Klinischen Mehraufwands gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 sind ebenfalls getrennt darzustellen.

(2) Dem Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 sind an Personalkosten nur die Einzelkosten zuzuordnen.

(3) Die Kosten der Patientinnen- und Patientenversorgung und die Kosten gemäß § 12 sind dem Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z 9 zuzuordnen.

(4) Sofern einer Personalkategorie gemäß § 7 Abs. 1 einer KLR-Disziplinengruppe gemäß **Anlage 2** die Personalkosten von weniger als drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Köpfe) zuzurechnen sind, können die Personalkategorien schrittweise jeweils von a) ausgehend bis c), solange bis die Anzahl von drei Köpfen erreicht oder überschritten wird, wie folgt zusammengefasst werden:

1. § 7 Abs. 1 Z 1 (Professoren/innen) und
  - a) § 7 Abs. 1 Z 2 (Assoziierte Professoren/innen und Universitätsdozenten/innen) und
  - b) § 7 Abs. 1 Z 3 (Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter/innen) und
  - c) § 7 Abs. 1 Z 5 (Allgemeines Personal).
2. § 7 Abs. 1 Z 2 (Assoziierte Professoren/innen und Universitätsdozenten/innen) und
  - a) § 7 Abs. 1 Z 1 (Professoren/innen) und
  - b) § 7 Abs. 1 Z 3 (Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter/innen) und
  - c) § 7 Abs. 1 Z 5 (Allgemeines Personal).
3. § 7 Abs. 1 Z 3 (Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter/innen) und
  - a) § 7 Abs. 1 Z 2 (Assoziierte Professoren/innen und Universitätsdozenten/innen) und

- b) § 7 Abs. 1 Z 1 (Professoren/innen) und
- c) § 7 Abs. 1 Z 5 (Allgemeines Personal).
- 4. § 7 Abs. 1 Z 5 (Allgemeines Personal) und
  - a) § 7 Abs. 1 Z 3 (Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter/innen) und
  - b) § 7 Abs. 1 Z 2 (Assoziierte Professoren/innen und Universitätsdozenten/innen) und
  - c) § 7 Abs. 1 Z 1 (Professoren/innen).

§ 18. (1) Bei der Verrechnung von Kostenträrgemeinkosten sind die folgenden Mindeststandards einzuhalten:

1. Die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Leistungszeitschätzung gemäß § 20 durchzuführen haben, sind anhand der mit Jahresvollzeitäquivalenten bewerteten Leistungszeitanteile auf die Kostenträger zu verteilen. Die Verteilung hat getrennt nach Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 zu erfolgen.
2. Die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die nicht gemäß Z 1 zu verrechnen sind, die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und 5 sowie die Kosten gemäß § 6 Abs. 2 sind anhand der Summe der mit Jahresvollzeitäquivalenten bewerteten Leistungszeitanteile der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 5 umzulegen. Zur Ermittlung der Jahresvollzeitäquivalente sind sowohl die Ergebnisse der Leistungszeitschätzung gemäß § 20 als auch die direkt zuordenbaren Leistungszeitanteile zu berücksichtigen. Die Anwendung abweichender Methoden bzw. Umlageschlüssel bleibt den Universitäten unbenommen, sofern dadurch verursachungsgerechtere Ergebnisse erzielt werden können.
3. Zur Ermittlung der Jahresvollzeitäquivalente gemäß Z 1 und 2 sind die Leistungszeitanteile mit dem Beschäftigungsausmaß pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter in Prozent einer Vollzeitbeschäftigung gemäß Z 1.14 der Anlage 1 der BidokVUni zu gewichten. Die Jahresvollzeitäquivalente für die Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 sind zumindest auf Ebene der Organisationseinheit gemäß § 20 Abs. 5 bzw. § 32 UG zu ermitteln. Ist eine Organisationseinheit mehreren KLR-Disziplinengruppen zuzuordnen, sind die Jahresvollzeitäquivalente je KLR-Disziplinengruppe zu ermitteln.

(2) Bei der Verrechnung der Gebäudekosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 sind die folgenden Standards einzuhalten:

1. Die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 sind zumindest anhand der in **Anlage 1** definierten Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren unter Heranziehung der gemäß § 3 BidokVUni gemeldeten Raumdaten des Rechnungsjahres zu verrechnen. Es steht den Universitäten jedoch frei, die Raumkategorien weiter zu untergliedern und/oder abweichende Gewichtungsfaktoren festzulegen, sofern dadurch eine verursachungsgerechtere Verteilung der Kosten erzielt werden kann. Die verwendeten Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren sind in angemessener und nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.
2. Die auf den Hauptkostenstellen ausgewiesenen Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 sind nach den Regelungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 auf die Kostenträger zu verrechnen. Die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind im Verhältnis der verrechneten Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 auf die Kostenstellen und Kostenträger zu verrechnen. Es steht den Universitäten jedoch frei, eine abweichende Verrechnung durchzuführen, sofern dadurch eine verursachungsgerechtere Verteilung der Kosten erzielt werden kann.
3. Die Kostenarten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 müssen bei der Verrechnung über die einzelnen Verrechnungsstufen erhalten bleiben.
4. Auf den Kostenträgern gemäß § 16 Abs. 2 sind die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 auch als Normkosten gemäß **Anlage 1** auf Ebene der Kostenträger auszuweisen. Die Umwertung zu Normkosten kann unmittelbar auf Ebene der Kostenträger erfolgen, sofern sichergestellt wird, dass dabei die gleichen Ergebnisse erzielt werden wie bei einer stufenweisen Verrechnung der Normkosten unter Anwendung der Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren gemäß **Anlage 1**.

§ 19. Die auf dem Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z 10 ausgewiesenen Kosten sind gemäß den Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 auf die Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 bis 8 zu verrechnen.

§ 20. (1) Leistungszeitanteile zur Erbringung der Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 sind grundsätzlich zu schätzen, sofern die Kosten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht direkt einer Leistung gemäß § 16 Abs. 2 zugeordnet werden können.

(2) Eine Schätzung der Leistungszeitanteile ist grundsätzlich für die Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 durchzuführen. Ausgenommen davon sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind. Eine Schätzung der Leistungszeitanteile für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Personals (§ 7 Abs. 1 Z 5) ist nur dann vorzunehmen, wenn diese überwiegend direkt für die Erbringung von Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 eingesetzt werden.

(3) Zur Schätzung der Leistungszeitanteile für die Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 ist die prozentuelle Aufteilung der effektiv bezahlten Gesamtarbeitszeit pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter zumindest auf die Leistungen Forschung und Entwicklung, Lehre und Ausbildung, Verwaltung und sonstige Tätigkeiten entsprechend Anlage 2 Punkt 3.6. der Verordnung über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E-Statistik-Verordnung), BGBI. II Nr. 396/2003, in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Die auf Tätigkeiten der Entwicklung und Erschließung der Künste entfallenden Leistungszeitanteile sind für die Zwecke der Erhebung dem Leistungszeitanteil für Forschung und Entwicklung hinzuzuzählen. Die Medizinischen Universitäten bzw. die Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, haben zusätzlich die prozentuellen Leistungszeitanteile für Patientinnen- und Patientenversorgung zu erheben. Die Erhebung der Leistungszeitanteile hat durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 5 bzw. § 32 UG zu erfolgen. Die prozentuellen Leistungszeitanteile sind jedes zweite Kalenderjahr in Übereinstimmung mit § 3 F&E-Statistik-Verordnung als Jahresmittelwert auf Basis des Kalenderjahres zu erheben.

(4) Die gemäß Abs. 3 erhobenen Leistungszeitanteile für Verwaltung sind sachgemäß – zumindest aliquot – auf die übrigen gemäß Abs. 3 erhobenen Leistungszeitanteile aufzuteilen.

(5) Die gemäß Abs. 3 erhobenen Leistungszeitanteile für sonstige Tätigkeiten sind grundsätzlich dem Leistungszeitanteil für Forschung und Entwicklung/EEK zuzurechnen. Umfassen die sonstigen Tätigkeiten auch Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 7 (sonstige wirtschaftliche Leistungen) und 8 (sonstige nichtwirtschaftliche Leistungen), sind die Leistungszeitanteile entsprechend aufzuteilen.

(6) Die Qualität der erhobenen Leistungszeitanteile ist universitätsintern unter Heranziehung geeigneter Kriterien und im Bedarfsfall unter Einbeziehung der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 5 bzw. § 32 UG abzusichern.

(7) Die erhobenen Leistungszeitanteile sind unter Heranziehung geeigneter Kriterien auf die Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 aufzuteilen. Die Ergebnisse der Aufteilung sind einem Qualitätssicherungsprozess, im Bedarfsfall unter Einbeziehung der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 5 bzw. § 32 UG, zu unterziehen.

(8) Bei der Überprüfung der Qualität der Leistungszeitanteile für Lehre und Ausbildung sowie deren Aufteilung auf die Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1, 5 und 6 sind Vor- und Nachbereitungszeiten gewichtet nach Lehrkategorien zu berücksichtigen.

(9) Die Zuordnung von bewerteten Forschungsleistungen/Leistungen aus EEK zu einer KLR-Disziplinengruppe ist aus der Zuordnung der Organisationseinheiten, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzurechnen sind, abzuleiten. Die Zuordnung von bewerteten Lehrleistungen zu einer KLR-Disziplinengruppe folgt den Regelungen gemäß § 21.

(10) Die Erhebung und Verteilung der Leistungszeitanteile ist in angemessener und nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.

**§ 21.** Die Kosten der Lehre sind zumindest auf jene KLR-Disziplinengruppen gemäß **Anlage 2** zu verrechnen, für die sie abgehalten wird. Die Aufteilung der Kosten von Lehrveranstaltungen, die für mehrere KLR-Disziplinengruppen angeboten werden, erfolgt anhand der positiv und negativ abgelegten Prüfungen.

### **Drittinformationspflicht – Berichtswesen**

**§ 22.** (1) Die für die Kostenträger gemäß § 16 ermittelten Kosten und Erlöse des Rechnungsjahres sind von jeder Universität als Rohdaten jährlich bis zum 31. August des Folgejahres im Wege einer Schnittstelle an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übermitteln. Dies betrifft auch die Kosten und Erlöse des Kostenträgers gemäß § 16 Abs. 2 Z 10 vor der Verrechnung der Kosten gemäß § 19 auf die Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 bis 8. Die Darstellung und Übermittlung der Daten hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu entsprechen (Datenstruktur). Die Kostenarten sind dabei pro Kostenträger gemäß § 17 zu gliedern und zu berichten. Eine Ausnahme stellen die Kosten der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 2 dar; sie sind zu einer Kostenart zusammenzufassen.

(2) Die gemäß Abs. 1 übermittelten Rohdaten aller Universitäten werden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Universitäten über das hochschulstatistische Informationssystem unidata zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den Rohdaten gemäß Abs. 1 sind von der Universität folgende Kennzahlen zu generieren und als Datenbedarfskennzahlen „1.4 Kosten der Lehre in Euro“ und „1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro“ gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Wissensbilanz (Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016), BGBI. II Nr. 97/2016, in der jeweils geltenden Fassung im Wege der Schnittstelle gemäß § 9 WBV 2016 jährlich bis 31. August des Folgejahres zu übermitteln:

1. Kosten der Lehre in Euro  
[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]  
(nach Zählkategorie)
2. Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro  
[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]  
(nach Zählkategorie)

(4) Definition, Erhebungsebene, Zählkategorie, Merkmalsausprägungen sowie Erhebungszeitraum bzw. -zeitpunkt der Kennzahlen gemäß Abs. 3 haben folgenden Vorgaben zu entsprechen:

**1. Kosten der Lehre in Euro**  
**[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]**  
**(nach Zählkategorie)**

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Kosten	Die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1. Für die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 sind Normkosten gemäß <b>Anlage 1</b> anzusetzen.
KLR-Disziplinengruppen	an der Universität vorhandene KLR-Disziplinengruppen gemäß <b>Anlage 2</b>
Prüfungsaktive Studien	Anzahl der prüfungsaktiven Studien auf Ebene der KLR-Disziplinengruppen gemäß <b>Anlage 2</b> entsprechend Kennzahl 2.A.6 „Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien“ der WBV 2016, gemäß deren Definition ein Bachelor-, Master- und Diplomstudium prüfungsaktiv ist, sofern die oder der Studierende im betreffenden Studium mindestens 16 ECTS-Punkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von 8 Semesterstunden erbracht hat.
Studienabschlüsse	Anzahl der abgeschlossenen Studien auf Ebene der KLR-Disziplinengruppen gemäß <b>Anlage 2</b> . Zu zählen sind abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 5 der Verordnung über die Evidenz der Studierenden (Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004), BGBI. II Nr. 288/2004, in der jeweils geltenden Fassung), eingeschränkt auf ordentliche Studien der Studienarten Diplomstudium, Bachelorstudium und Masterstudium.
Zuordnung der Studien zum Rechnungsjahr	Für die Berechnung der Kosten sind jene prüfungsaktiven Studien und Studienabschlüsse heranzuziehen, die im Studienjahr beginnend mit 1. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres bis 30. September des Rechnungsjahres erfasst wurden.
Zählkategorie	- Kosten absolut - Kosten je prüfungsaktivem Studium - Kosten je Studienabschluss

**2. Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro**  
**[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]**  
**(nach Zählkategorie)**

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
----------	--



Kosten	Die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 bis Z 4. Für die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 sind Normkosten gemäß <b>Anlage 1</b> anzusetzen.
KLR-Disziplinengruppen	an der Universität vorhandene KLR-Disziplinengruppen gemäß <b>Anlage 2</b>
Personalkategorie	Summe der Jahresvollzeitäquivalente der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 2 (Professor/innen und Äquivalente)
Zählkategorie	- Kosten absolut - Kosten je Professor/in und Äquivalent

Die Darstellung und Übermittlung der Kennzahlen hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu entsprechen (Berichtsstruktur). Die Kennzahlen werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft pro Universität über das hochschulstatistische Informationssystem unidata veröffentlicht.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann aggregierte Ergebnisse der Kostenträgerrechnung veröffentlichen. Darunter werden Ergebnisse verstanden, die zwar Aussagen über die Kostenstruktur der Universitäten insgesamt bzw. von Gruppen von Universitäten, nicht aber über die Kosten einzelner Universitäten zulassen.

(6) Die Universitäten sind darüber hinaus verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 16 Abs. 6 UG anlassbezogen weitere für die Planung und Steuerung relevante Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen. Für Daten zu den Personalkosten ist § 17 Abs. 4 anzuwenden.

### Prüfung

**§ 23.** Die Kosten- und Leistungsrechnung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von einer unabhängigen beeideten Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen:

1. Die Prüfung ist eine Überprüfung der Prozesse der Kosten- und Leistungsrechnung. Es ist zu prüfen, ob die methodischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine funktionsfähige Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne dieser Verordnung bestehen, insbesondere hinsichtlich der Erhebung und Zuordnung der Leistungszeitanteile gemäß § 20, der Mindeststandards zur Verrechnung der Kostenträgergemeinkosten gemäß § 18 Abs. 1 sowie der Regelungen zu den Gebäudekosten gemäß § 18 Abs. 2.
2. Die Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch das Rektorat. Der Prüfbericht ist dem Rektorat vorzulegen und von diesem bis zum 31. August des dem Rechnungsjahr nachfolgenden Jahres der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übermitteln.
3. Insoweit die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung auf Sachverhalten aufbaut, die im Rechnungsabschluss erfasst und somit Inhalt der Prüfung gemäß § 14 Univ. RechnungsabschlussVO sind, darf die oder der mit der Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung betraute Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Richtigkeit dieser Information vertrauen, sofern ihr oder ihm keine abweichenden Informationen bekannt sind.
4. Prüfungen gemäß dieser Bestimmung sind in einem Abstand von jeweils drei Jahren durchzuführen.

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 24.** (1) Diese Verordnung tritt – mit Ausnahme des § 20 Abs. 8 – mit 1. März 2017 in Kraft.

(2) § 20 Abs. 8 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Die Festlegung der Lehrkategorien einschließlich der Gewichtungsfaktoren für die Vor- und Nachbereitung gemäß § 20 Abs. 8 erfolgt nach Anhörung der Universitäten durch Änderung dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Die Verordnung über die Grundsätze für eine Kostenrechnung an den Universitäten und den Universitäten der Künste (Kostenrechnungsverordnung), BGBl. II Nr. 255/1999, tritt mit Ablauf des 28. Februar 2017 außer Kraft.

(4) Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung ist bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2019 an allen vom Geltungsbereich dieser Verordnung umfassten Universitäten zu implementieren.

(5) Es ist in Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie dem Bundesministerium für Finanzen ein Prozess zur gemeinsamen Validierung der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zu erarbeiten, um die Qualität der Daten zu erhöhen und vergleichbare Kostendaten sicherzustellen.

(6) Die Lieferung der Rohdaten gemäß § 22 Abs. 1 sowie die Übermittlung der Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 3 hat erstmals für das Rechnungsjahr 2020 zu erfolgen. Die Rohdaten gemäß § 22 Abs. 2 werden den Universitäten erstmalig für das Rechnungsjahr 2020 zur Verfügung gestellt. Die erstmalige Veröffentlichung der Kennzahlen über das hochschulstatistische Informationssystem unidata erfolgt für das Rechnungsjahr 2021.

(7) Die ersten beiden Prüfungen gemäß § 23 haben für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 zu erfolgen.

(8) Die Normkosten pro Quadratmeter der Raumkategorien mit Gewichtungsfaktor 1 gemäß **Anlage 1** werden für die Rechnungsjahre 2020 und 2021 auf Basis der gemäß § 15 Univ. RechnungsabschlussVO im Mitteilungsblatt kundgemachten Daten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der ergänzenden Angaben und Erläuterungen für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 gemäß **Anlage 1** berechnet.

**Anlage 1**  
**zu § 18 Abs. 2**

**Raumkategorien und Gewichtungsfaktoren**

**Die Raumkategorien entsprechen den Nutzungsarten gemäß Anlage 2 Punkt 2.2. Z 1 bis 7 BidokVUni und werden mit folgenden Gewichtungsfaktoren bewertet:**

Raumkategorien gemäß Anlage 2 Punkt 2.2. Z 1 bis 7		Gewichtungsfaktoren
1	Wohn- und Aufenthaltsräume	1
2	Büros und Sitzungsräume	1
3	Werkstätten und Labors	3
4	Lager und Archive	1
5	Unterrichtsräume und Bibliotheken	2
6	Medizinisch ausgestattete Räume	4
7	Sonstige Nutzung (Sanitär, Garderoben, Abstellräume)	1

Ein separater Ausweis der Kosten für Flächen der Raumkategorie 7 ist nur notwendig, sofern diese den Leistungen gemäß § 16 direkt zuordenbar sind. Andernfalls kann eine Aufteilung der Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 auf die Raumkategorien 1 bis 6 erfolgen.

**Berechnung der Normkosten**

Die Normkosten pro Quadratmeter pro Jahr für das laufende Rechnungsjahr der Kategorien mit Gewichtungsfaktor 1 werden jährlich bis spätestens 15. November des vorangegangenen Jahres von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft festgesetzt und über das hochschulstatistische Informationssystem unidata veröffentlicht.

Die veröffentlichten Normkosten ergeben sich aus der Summe der indexangepassten Kosten der österreichischen Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 des vorvorangegangenen Rechnungsjahres dividiert durch die Summe der gewichteten Nutzflächen der Raumkategorien 1 bis 6 des vorvorangegangenen Rechnungsjahres.

Die Indexanpassung erfolgt unter Heranziehung der jährlich im September durch das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut veröffentlichten VPI-Prognosewerte.

Bei der Berechnung des Normsatzes bleiben die Nutzflächen und Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 der Universität für Weiterbildung Krems und der Medizinischen Universitäten sowie der an Universitäten eingerichteten Medizinischen Fakultäten außer Ansatz.

**Anlage 2**  
**zu § 16 Abs. 2**

ISCED-F-2013		KLR-Disziplinengruppe	
0110	Pädagogik nicht näher definiert	1	Erziehungswissenschaften
0111	Erziehungswissenschaft	1	Erziehungswissenschaften
0112	Ausbildung von Lehrkräften für den vorschulischen Bereich	1	Erziehungswissenschaften
0113	Ausbildung von Lehrkräften ohne Fachspezialisierung	1	Erziehungswissenschaften
0114	Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung		Zuordnung nach Stammfächern**)
0119	Pädagogik nicht andernorts definiert	1	Erziehungswissenschaften
0188	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Pädagogik	1	Erziehungswissenschaften
0200	Geisteswissenschaften und Künste nicht näher definiert	2	Bildende Kunst, Design
0210	Künste nicht näher definiert	2	Bildende Kunst, Design
0211	Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	2	Bildende Kunst, Design
0212	Mode, Innenarchitektur und industrielles Design	2	Bildende Kunst, Design
0213	Bildende Kunst	2	Bildende Kunst, Design
0214	Kunsth Handwerk	2	Bildende Kunst, Design
0215	Musik und darstellende Kunst	3	Darstellende Kunst, Musik
0219	Künste nicht andernorts klassifiziert	2	Bildende Kunst, Design
0220	Geisteswissenschaften (ohne Sprachen) nicht näher definiert	4	Geisteswissenschaften
0221	Religion und Theologie	4	Geisteswissenschaften
0222	Geschichte und Archäologie	4	Geisteswissenschaften
0223	Philosophie und Ethik	4	Geisteswissenschaften
0229	Geisteswissenschaften (ohne Sprachen) nicht andernorts klassifiziert	4	Geisteswissenschaften
0230	Sprachen nicht näher definiert	5	Sprachwissenschaften
0231	Spracherwerb	5	Sprachwissenschaften
0232	Literatur und Linguistik	5	Sprachwissenschaften
0239	Sprachen nicht andernorts klassifiziert	5	Sprachwissenschaften
0288	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Geisteswissenschaften und Künste	4	Geisteswissenschaften
0299	Geisteswissenschaften und Künste nicht andernorts klassifiziert	4	Geisteswissenschaften
0300	Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen nicht näher definiert	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0310	Sozial- und Verhaltenswissenschaften nicht näher definiert	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0311	Volkswirtschaftslehre	8	Wirtschaft und Verwaltung
0312	Politikwissenschaft und politische Bildung	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und

			Informationswesen
0313	Psychologie	7	Psychologie
0314	Soziologie und Kulturwissenschaften	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0319	Sozial- und Verhaltenswissenschaften nicht andernorts klassifiziert	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0320	Journalismus und Informationswesen nicht näher definiert	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0321	Journalismus und Berichterstattung	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0322	Bibliotheks-, Informations- und Archivwesen	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0329	Journalismus und Informationswesen nicht andernorts klassifiziert	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0388	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0399	Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen nicht andernorts klassifiziert	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
0400	Wirtschaft, Verwaltung und Recht nicht näher definiert	8	Wirtschaft und Verwaltung
0410	Wirtschaft und Verwaltung nicht näher definiert	8	Wirtschaft und Verwaltung
0411	Steuer- und Rechnungswesen	8	Wirtschaft und Verwaltung
0412	Finanz-, Bank- und Versicherungswesen	8	Wirtschaft und Verwaltung
0413	Management und Verwaltung	8	Wirtschaft und Verwaltung
0414	Marketing und Werbung	8	Wirtschaft und Verwaltung
0415	Sekretariats- und Büroarbeit	8	Wirtschaft und Verwaltung
0416	Groß- und Einzelhandel	8	Wirtschaft und Verwaltung
0417	Arbeitswelt	8	Wirtschaft und Verwaltung
0419	Wirtschaft und Verwaltung nicht andernorts klassifiziert	8	Wirtschaft und Verwaltung
0421	Recht	9	Recht
0488	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Wirtschaft, Verwaltung und Recht	8	Wirtschaft und Verwaltung
0499	Wirtschaft, Verwaltung und Recht nicht andernorts klassifiziert	8	Wirtschaft und Verwaltung
0500	Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik nicht näher definiert	12	Mathematik, Statistik
0510	Biologie und verwandte Wissenschaften nicht näher definiert	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
0511	Biologie	10	Biowissenschaften und

			Umweltforschung
0512	Biochemie	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
0519	Biologie und verwandte Wissenschaften nicht andernorts klassifiziert	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
0520	Umwelt nicht näher definiert	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
0521	Umweltwissenschaften	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
0522	Natürliche Lebensräume und Wildtiere	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
0529	Umwelt nicht andernorts klassifiziert	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
0530	Exakte Naturwissenschaften nicht näher definiert	11	Exakte Naturwissenschaften
0531	Chemie	11	Exakte Naturwissenschaften
0532	Geowissenschaften	11	Exakte Naturwissenschaften
0533	Physik	11	Exakte Naturwissenschaften
0539	Exakte Naturwissenschaften nicht andernorts klassifiziert	11	Exakte Naturwissenschaften
0540	Mathematik und Statistik nicht näher definiert	12	Mathematik, Statistik
0541	Mathematik	12	Mathematik, Statistik
0542	Statistik	12	Mathematik, Statistik
0588	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	12	Mathematik, Statistik
0599	Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik nicht andernorts klassifiziert	12	Mathematik, Statistik
0610	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht näher definiert	13	Informations- und Kommunikationstechnologie
0611	Computeranwendung	13	Informations- und Kommunikationstechnologie
0612	Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration	13	Informations- und Kommunikationstechnologie
0613	Software- und Applikationsentwicklung und -analyse	13	Informations- und Kommunikationstechnologie
0619	Informatik und Kommunikationstechnologie nicht andernorts klassifiziert	13	Informations- und Kommunikationstechnologie
0688	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Informatik und Kommunikationstechnologie	13	Informations- und Kommunikationstechnologie
0700	Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe nicht näher definiert	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0710	Ingenieurwesen und Technische Berufe nicht näher definiert	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0711	Chemie und Verfahrenstechnik	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0712	Umweltschutztechnologien	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0713	Elektrizität und Energie	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0714	Elektronik und Automation	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0715	Maschinenbau und Metallverarbeitung	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0716	Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0719	Ingenieurwesen und Technische Berufe nicht andernorts klassifiziert	14	Ingenieurwesen, technische Berufe

0720	Produktion und Verarbeitung nicht näher definiert	15	Herstellung, Verarbeitung
0721	Nahrungsmittel	15	Herstellung, Verarbeitung
0722	Werkstoffe (Glas, Papier, Kunststoff und Holz)	15	Herstellung, Verarbeitung
0723	Textilien (Kleidung, Schuhwerk und Leder)	15	Herstellung, Verarbeitung
0724	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	15	Herstellung, Verarbeitung
0729	Produktion und Verarbeitung nicht andernorts klassifiziert	15	Herstellung, Verarbeitung
0730	Architektur und Baugewerbe nicht näher definiert	16	Architektur
0731	Architektur und Stadtplanung	16	Architektur
0732	Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0788	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0799	Ingenieurwesen, Produktion und Baugewerbe nicht andernorts klassifiziert	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
0800	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin nicht näher definiert	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0810	Landwirtschaft nicht näher definiert	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0811	Pflanzenbau und Tierzucht	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0812	Gartenbau	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0819	Landwirtschaft nicht andernorts klassifiziert	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0821	Forstwirtschaft	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0831	Fischereiwirtschaft	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0841	Tiermedizin	18	Veterinärmedizin
0888	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0899	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin nicht andernorts klassifiziert	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
0900	Gesundheit und Sozialwesen nicht näher definiert	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0910	Gesundheit nicht näher definiert	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0911	Zahnmedizin	19	Humanmedizin (mit Klinikbereich)
0912	Humanmedizin	19	Humanmedizin (mit Klinikbereich)
0913	Krankenpflege und Geburtshilfe	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0914	Medizinische Diagnostik und Behandlungstechnik	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0915	Therapie und Rehabilitation	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0916	Pharmazie	20	Pharmazie
0917	Traditionelle und alternative Heilmethoden und Therapie	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0919	Gesundheit nicht andernorts klassifiziert	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0920	Sozialwesen nicht näher definiert	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges

0921	Pflege alter oder behinderter Personen	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0922	Kinder- und Jugendarbeit	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0923	Sozialarbeit und Beratung	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0929	Sozialwesen nicht andernorts klassifiziert	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0988	Interdisziplinäre Programme mit Schwerpunkt Gesundheit und Sozialwesen	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
0999	Gesundheit und Sozialwesen nicht andernorts klassifiziert	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
10*)	Dienstleistungen (inklusive aller Subkategorien)	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
9999	Feld unbekannt	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
<p>*) inklusive der darunterliegenden Detailkategorien (3- und 4-Steller)          **) Die Studien zur Ausbildung von Lehrkräften mit Fachstudium (ISCED 0114; „Lehramtsstudien“) werden anhand der Unterrichtsfächer und deren zugrunde liegenden Fachbezeichnungen nach Stammfächern den einzelnen Disziplinengruppen zugeordnet. Unterrichtsfächer ohne Stammstudienrichtung werden wie folgt zugeordnet: Das UF Darstellende Geometrie wird der Mathematik zugeordnet, Psychologie und Philosophie der Psychologie; Biologie und Umweltkunde findet sich bei Biologie. An den Universitäten der Künste werden die bildnerischen Unterrichtsfächer der Bildenden Kunst (ISCED 0213) und die UF Musikerziehung sowie Instrumentalmusikerziehung der Musik und darstellenden Kunst (ISCED 0215) zugeordnet. Die weiteren ISCED 0114 zugeordneten Fächer, die keine Lehramtsstudien sind, werden wie folgt zugerechnet: Katholische Religionspädagogik der Katholischen Fachtheologie; Islamische Religionspädagogik der Islamischen Fachtheologie und Informatikdidaktik der Informatik. Das ISCED-Ausbildungsfeld „Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung“ (0114) entfällt in der Zuordnung nach Fächergruppen gänzlich.</p>			

ÖFOS 2012*)		KLR-Disziplinengruppe	
101	Mathematik	12	Mathematik, Statistik
102	Informatik	13	Informations- und Kommunikationstechnologie
103	Physik, Astronomie	11	Exakte Naturwissenschaften
104	Chemie	11	Exakte Naturwissenschaften
105	Geowissenschaften	11	Exakte Naturwissenschaften
106	Biologie	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
107001	Archäometrie	11	Exakte Naturwissenschaften
107002	Bionik	11	Exakte Naturwissenschaften
107003	Geschichte der Naturwissenschaften	4	Geisteswissenschaften
107004	Humanökologie	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
107005	Lebensmitteluntersuchung	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
107006	Naturschutz	10	Biowissenschaften und Umweltforschung
107007	Risikoforschung	11	Exakte Naturwissenschaften
2011	Bauingenieurwesen	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
2012	Architektur	16	Architektur
2013	Verkehrswesen	14	Ingenieurwesen, technische Berufe



2019	Sonstiges Bauwesen	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
202	Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
203	Maschinenbau	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
204	Chemische Verfahrenstechnik	15	Herstellung, Verarbeitung
205	Werkstofftechnik	15	Herstellung, Verarbeitung
206	Medizintechnik	15	Herstellung, Verarbeitung
207	Umweltingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
208	Umweltbiotechnologie	15	Herstellung, Verarbeitung
209	Industrielle Biotechnologie	15	Herstellung, Verarbeitung
210	Nanotechnologie	15	Herstellung, Verarbeitung
2111	Metallurgie	15	Herstellung, Verarbeitung
2112	Lebensmitteltechnologie	15	Herstellung, Verarbeitung
2119	Sonstige Technische Wissenschaften	14	Ingenieurwesen, technische Berufe
301	Medizinisch-theoretische Wissenschaften (ohne Pharmazie)	19	Humanmedizin (mit Klinikbereich)
3012	Pharmazie, Pharmakologie, Toxikologie	20	Pharmazie
302	Klinische Medizin	19	Humanmedizin (mit Klinikbereich)
303	Gesundheitswissenschaften	21	Gesundheitswissenschaften, Dienstleistungen, Sonstiges
304	Medizinische Biotechnologie	15	Herstellung, Verarbeitung
3051	Gerichtsmedizin	19	Humanmedizin (mit Klinikbereich)
3059	sonstige Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	19	Humanmedizin (mit Klinikbereich)
401	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
402	Tierzucht, Tierproduktion	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
403	Veterinärmedizin	18	Veterinärmedizin
404	Agrarbiotechnologie, Lebensmittelbiotechnologie	15	Herstellung, Verarbeitung
405	Andere Agrarwissenschaften	17	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
501	Psychologie	7	Psychologie
502	Wirtschaftswissenschaften	8	Wirtschaft und Verwaltung
503	Erziehungswissenschaften	1	Erziehungswissenschaften
504	Soziologie	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
505	Rechtswissenschaften	9	Recht
506	Politikwissenschaften	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
507	Humangeographie, Regionale Geographie, Raumplanung	11	Exakte Naturwissenschaften
508	Medien- und Kommunikationswissenschaften	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften,

			Journalismus und Informationswesen
509	Andere Sozialwissenschaften	6	Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Journalismus und Informationswesen
601	Geschichte, Archäologie	4	Geisteswissenschaften
602	Sprach- und Literaturwissenschaften	5	Sprachwissenschaften
603	Philosophie, Ethik, Religion	4	Geisteswissenschaften
604	Kunstwissenschaften	4	Geisteswissenschaften
605	Andere Geisteswissenschaften	4	Geisteswissenschaften
701	Musikleitung (Dirigieren)	3	Darstellende Kunst, Musik
702	Interpretation – vokal	3	Darstellende Kunst, Musik
703	Interpretation – instrumental	3	Darstellende Kunst, Musik
704	Jazz/Improvisation	3	Darstellende Kunst, Musik
705	Computermusik	3	Darstellende Kunst, Musik
706	Komposition	3	Darstellende Kunst, Musik
707	Tonmeister	3	Darstellende Kunst, Musik
708	Musiktherapie	3	Darstellende Kunst, Musik
709	Pädagogik/Vermittlung	3	Darstellende Kunst, Musik
801	Bildende Kunst	2	Bildende Kunst, Design
802	Bühnengestaltung	2	Bildende Kunst, Design
803	Design	2	Bildende Kunst, Design
804	Architektur	2	Bildende Kunst, Design
805	Konservierung und Restaurierung	2	Bildende Kunst, Design
806	Mediengestaltung	2	Bildende Kunst, Design
807	Sprachkunst	2	Bildende Kunst, Design
808	Transdisziplinäre Kunst	2	Bildende Kunst, Design
809	Pädagogik/Vermittlung	2	Bildende Kunst, Design
901	Schauspiel	3	Darstellende Kunst, Musik
902	Theaterregie/Musiktheaterregie	3	Darstellende Kunst, Musik
903	Film und Fernsehen	3	Darstellende Kunst, Musik
904	Tanz	3	Darstellende Kunst, Musik
905	Pädagogik/Vermittlung	3	Darstellende Kunst, Musik
*) Alle angegebenen Überkategorien (3- und 4-Steller) verstehen sich inklusive der darunterliegenden Detailkategorien (6-Steller). Die Aufteilung der Kategorien 701 bis 905 ist eine Erweiterung von ÖFOS 2012.			

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an den Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krets (Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni)

Aufgrund

1. der §§ 4 und 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBI. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 56/2016,
2. des § 16 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 131/2015,
3. des § 3 des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krets (DUK-Gesetz 2004), BGBI. I Nr. 22/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 45/2014 und
4. des § 4 Abs. 4 und des § 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 40/2014,

wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an den Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krets (Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni), BGBI. II Nr. 30/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 71/2010, wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Jede Universität hat weiters zusätzlich zum 31. Dezember jeden Jahres die Daten gemäß Z 1.14 der **Anlage 1** zu übermitteln.“

2. § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2, § 6 sowie die **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 69/2017 treten mit 1. März 2017 in Kraft.“

3. Anlage 1 samt Anlagenbezeichnung lautet:

**„Anlage 1  
zu § 2 Abs. 1**

#### Personal der Universitäten

Bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse oder Verwendungen einer Person ist ein gesonderter Datensatz je Beschäftigungsverhältnis und Verwendung zu übermitteln.

Von karenzierten Personen ist ein Datensatz mit Beschäftigungsausmaß „0,0%“ zu übermitteln.

1. Merkmale

Lfd. Nr.	Feldinhalt
1	Datensatzkennung gemäß 2.1
2	Datensatzkennung gemäß 2.2
3	Geschlecht (M, W)
4	Geburtsjahr
5	Staatsangehörigkeit gemäß 2.3
6	höchste abgeschlossene Ausbildung gemäß 2.4
7	Beginn des ersten dieser Universität zugeordneten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (MMJJJJ)
8	Beschäftigungsart 1 gemäß 2.5
9	Beschäftigungsart 2 gemäß 2.5
10	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung
11	Verwendung gemäß 2.6
12	Funktion gemäß 2.7
13	Beginn der aktuellen Verwendung gemäß 2.6 (MMJJJJ)

14	Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeit-Beschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents
15	Personal an Universitäten mit Zugehörigkeit zu einer Medizinischen Fakultät (einer anderen Universität*) **) **)
16	Ausmaß der anteiligen Zugehörigkeit gemäß Merkmal 15 in %*)

\*) Merkmale 15 und 16 sind nur von Universitäten zu liefern, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist bzw. die Leistungen für eine Medizinische Fakultät einer anderen Universität erbringt.

\*\*) Alle Personen, die unter das Merkmal 15 fallen, sind in den Daten mit dem Attribut ‚M‘ zu kennzeichnen.

## 2. Feldinhalt

2.1 Die Universität hat die Datensatzkennung durch bundesweit einheitliche nicht rückführbare Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer mittels des „Public-Key“-Verfahrens zu gewinnen.

2.2 Bei Personen, die keine Sozialversicherungsnummer besitzen, ist als Datensatzkennung der Universitätsbuchstabe, gefolgt von einer universitätseigenen Personalnummer zu verwenden, welche erforderlichenfalls durch vorangestellte Nullen auf neun Stellen aufzufüllen ist. Die universitätseigene Personalnummer ist in Bezug auf die betreffende Person konstant zu halten. Bei späterer Zuweisung einer Sozialversicherungsnummer an die betreffende Person ist gemäß 2.1 vorzugehen, jedoch die bisherige Datensatzkennung zusätzlich bekannt zu geben.

## 2.3 Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist mittels der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister bekannt gegebenen Codes zu verschlüsseln.

## 2.4 Höchste abgeschlossene Ausbildung

1	Universitätsabschluss mit Doktorat (als Zweit- oder Drittabschluss)
2	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterebene, Doktorat der Medizin (Human- und Zahnmedizin) sowie Doktorat aufgrund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, oder Abschluss eines Universitätslehrganges oder Lehrganges universitären Charakters mit Mastergrad (§ 51 Abs. 2 Z 23 Universitätsgesetz 2002 oder §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBI. I Nr. 48/1997)
3	Universitäts- oder Hochschulabschluss auf Bachelorebene (einschließlich Kurzstudien)
4	Diplom einer lehrerbildenden Akademie, Akademie für Sozialarbeit, medizinisch-technischen Akademie oder Hebammenakademie
5	anderer tertiärer Bildungsabschluss (Kolleg, Meisterprüfung, Lehrgang, mit dem kein akademischer Grad verbunden war)
6	Reifeprüfung einer allgemein bildenden höheren Schule
7	Reife- und Diplomprüfung einer berufsbildenden oder lehrer- und erzieherbildenden höheren Schule
8	Lehrabschlussprüfung, berufsbildende mittlere Schule oder vergleichbare Berufsausbildung
9	Pflichtschule

Ausländische Abschlüsse sind sinngemäß zuzuordnen.

## 2.5 Beschäftigungsart

Beschäftigungsart 1	
1	Dienstverhältnis zum Bund
3	Arbeitsverhältnis zur Universität
4	Ausbildungsverhältnis, ausgenommen Lehrlinge gemäß des Bundesgesetzes vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG), BGBI. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 78/2015
5	sonstiges Beschäftigungsverhältnis
6	Ausbildungsverhältnis gemäß BAG

7	Arbeitsverhältnis zur Universität, das dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten unterliegt
Beschäftigungsart 2	
B	befristetes Beschäftigungsverhältnis
M	befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne von § 109 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002 – UG
U	unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

## 2.6 Verwendung

11	Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)
12	Universitätsprofessor/in, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)
14	habilitierte/r wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in (Universitätsdozent/in)
16	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in mit selbständiger Lehre und Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste
17	nebenberuflich tätige/r Lektor/in (§ 100 Abs. 4 UG)
18	Lektor/in (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG), ausgenommen Verwendung 17
21	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Mitarbeiter/in ohne selbständige Lehre
23	Ärztin/Arzt in Facharztausbildung
24	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 UG
25	wissenschaftliche/r und künstlerische/r Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG
26	Senior Scientist/Artist (KV), ausgenommen Verwendungen 24 und 25
27	Universitätsassistent/in (KV)
28	Universitätsassistent/in (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG
30	Studentische/r Mitarbeiter/in
40	professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
50	Universitätsmanagement
60	Verwaltung
61	Ärztin/Arzt zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
62	Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen
64	Projektmitarbeiter/in an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 oder § 27 Abs. 1 Z 3 UG, die/der keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten verrichtet
65	Technisches Personal
66	Bibliothekspersonal
70	Wartung, Betrieb und Aufsicht
81	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 3 UG), bis sechs Jahre befristet und unbefristet
82	Assoziierte/r Professor/in (KV)
83	Assistenzprofessor/in (KV)
84	Senior Lecturer (KV)
85	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozent/in)
86	Universitätsprofessor/in (§ 99 Abs. 4 UG via Assoziierte/r Professor/in)
87	Assoziierte/r Professor/in (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en

Die Angabe einer Verwendung mit dem Zusatz „(KV)“ ist nur bei solchen Personen zulässig, die in die entsprechenden Verwendungsgruppen gemäß Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten eingereiht wurden.

## 2.7 Funktion

1	Rektor/in
2	Vizekanzler/in
3	Vorsitzende/r des Senats

4	Monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz
5	Leiter/in einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst
6	Leiter/in einer Organisationseinheit mit anderen Aufgaben

»

### Artikel 3

#### **Änderung der Verordnung über die Wissensbilanz (Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016)**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 6 und 16 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

Die Wissensbilanz-Verordnung 2016 – WBV 2016, BGBI. II Nr. 97/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 wird die Wort- und Zeichenfolge „3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt während des Studiums“ durch die Wort- und Zeichenfolge „3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals“ die Wort- und Zeichenfolge „3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 1 Z 7 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge“.

4. In § 6 Abs. 1 Z 8 wird die Wort- und Zeichenfolge „3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt während des Studiums“ durch die Wort- und Zeichenfolge „3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kennzahlen „1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro“, „1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E-Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro“, „1.2 Erlöse aus Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen sowie Verwertungs-Spin-Offs in Euro“, sowie „1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro“ sind gemeinsam mit der dazugehörigen Interpretation bis spätestens 15. April des jeweiligen Jahres, die Kennzahlen „1.4 Kosten der Lehre in Euro“ und „1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro“ sind bis spätestens 31. August des jeweiligen Jahres an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu liefern. Die übrigen Kennzahlen sind gemeinsam mit den dazugehörigen Interpretationen bis spätestens 15. März des jeweiligen Jahres zu liefern. Die Übermittlung hat über die Schnittstelle gemäß Abs. 1 zu erfolgen.“

6. In § 11 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt während des Studiums“ durch die Wort- und Zeichenfolge „3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit Auslandsaufenthalt im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms“ ersetzt.

7. Dem § 14 werden in Abs. 1 folgende Kennzahlen angefügt:

„1.4 Kosten der Lehre in Euro

1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro “

8. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kennzahlen „1.A.1 Personal“, „1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern“, „2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente“ „3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen

Veröffentlichungen des Personals“, „3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals“, und „2.2 Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung“ in der Fassung der WBV 2016, BGBI. II Nr. 69/2017 sind ab dem Berichtsjahr 2017 zu erheben und erstmals in der Wissensbilanz über das Berichtsjahr 2017 darzustellen. Im Berichtsjahr 2016 sind die Kennzahlen 1.A.1 Personal“, „1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern“, und „2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente“ gemäß der WBV 2016 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 97/2016 und die Kennzahlen 3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals“ und „3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals“ gemäß der WBV 2010 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 228/2015 vorzulegen. Die Kennzahl „2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität“ in der Fassung der WBV 2016, BGBI. II Nr. 69/2017 ist ab dem Berichtsjahr 2016 zu erheben und erstmals über das Berichtsjahr 2016 darzustellen.“

9. § 17 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung 3.

10. Dem § 17 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 2 bis 7 sowie in **Anlage 1** die Kennzahlen „1.A.1 Personal“, „1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern“, „2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente“, „2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität“, „3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals“, „3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals“, „1.4 Kosten der Lehre in Euro“, „1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro“ sowie „2.2 Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung“ in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 69/2017 treten mit 1. März 2017 in Kraft.

(5) Die Kennzahlen „1.4 Kosten der Lehre in Euro“ und „1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro“ sind erstmals für das Berichtsjahr 2020 zu erheben und bis 31. August 2021 an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übermitteln.“

11. In der Anlage 1 lauten die Bezeichnung und die Definition der Kennzahl 1.A.1:

**„1.A.1 Personal  
[pro Universität]  
(nach Geschlecht, Personalkategorie, Zählkategorie)**

Anzahl	Gesamtanzahl zum BidokVUni-Stichtag 31. Dezember
Personal	alle Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni
Geschlecht	- Frauen - Männer
Personal-kategorie	- wissenschaftliches/künstlerisches Personal - Professorinnen und Professoren - Äquivalente - Dozentinnen und Dozenten - Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV) - wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV) - darunter Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten auf Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG) - darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - darunter Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung - Allgemeines Personal - darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal - darunter Ärztinnen und Ärzte mit ausschließlichen Aufgaben in öffentlichen Krankenanstalten - darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen

Zählkategorie	- Köpfe - Vollzeitäquivalente/Jahresvollzeitäquivalente
---------------	--

”

12. In der Anlage 1 lauten die Bezeichnung und die Definition der Kennzahl 1.A.4:

**„1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern  
(Lohngefälle in ausgewählten Verwendungen/Gender Pay Gap)  
[pro Universität]  
(nach Geschlecht, Personalkategorie, Zählkategorie)**

Zeitraum	Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Lohngefälle zwischen Frauen und Männern/ Gender Pay Gap	Unterschiede in den Gehältern zwischen Frauen und Männern auf Basis aller im Kalenderjahr von der Universität geleisteten Lohn- bzw. Gehaltszahlungen an sämtliche Personen der ausgewählten Verwendungen; die Normierung der Gehaltszahlungen erfolgt auf Grundlage der Bildung von Jahresvollzeit-äquivalenten, die Darstellung der Unterschiede erfolgt in der Form „Frauenlöhne entsprechen ...% der Männerlöhne“
Ausgewählte Verwendungen	sämtliche Personen in den Verwendungen 11, 12, 14, 28, 81 bis 83 und 85 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni; falls im Kalenderjahr einer dieser Verwendungskategorien bei einem oder beiden Geschlechtern weniger als 3 Personen (Kopfzahl) zuordenbar sind, ist aus Gründen des Datenschutzes für die jeweilige Verwendungskategorie anstatt des Lohngefälles die Ausprägung „n.a.“ anzuführen
Geschlecht	- Frauen - Männer
Personalkategorie	- Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, beamtet oder vertragsbedienstet) - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, KV) - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG) - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis sechs Jahre befristet und unbefristet (§ 99 Abs. 3 UG) - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 99 Abs. 4 UG, via Universitätsdozentin oder Universitätsdozent bzw. via Assoziierte Professorin oder Assoziiertem Professor) - Assoziierte/r Professor/in (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en - Universitätsdozentin oder Universitätsdozent - Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (KV) - Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (KV) - Universitätsassistentin oder Universitätsassistent auf Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG) - kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor (§ 98, § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs. 4 UG)
Zählkategorie	- Kopfzahlen - Lohngefälle

”

13. In der Anlage 1 lauten die Bezeichnung und die Definition der Kennzahl 2.A.1:

**„2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente  
[pro Universität, pro Curriculum mit gesonderter Darstellung der Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien]  
(nach Personalkategorie)**

Stichtag	Stichtag 31. Dezember gemäß BidokVUni
Professorinnen/Professoren und Äquivalente im Bereich Lehre	Die Vollzeitäquivalente der Professor/innen (Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 zur BidokVUni), Dozent/innen (Verwendung 14) und Assoziierten Professor/innen (Verwendung 82) sind



	zum Stichtag 31. Dezember auszuweisen, indem die in der Wissensbilanz-Kennzahl 1.A.1 angegebenen VZÄ der Professor/innen, Dozent/innen und Assoziierte Professor/innen vollständig aufgeteilt und den ISCED-3-Studienfeldern gemäß § 71b Abs. 4 UG 2002 zugeordnet werden; die Darstellung der Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien sowie der weiteren dem ISCED-3-Studienfeld 145 Ausbildung von Lehrkräften mit Fachstudium zugeordneten Fächer erfolgt gesondert
Personalkategorie	- Professorinnen und Professoren (Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 zur BidokVUni) - Dozentinnen und Dozenten (Verwendung 14) - Assoziierte Professorinnen und Professoren (Verwendung 82)

»

14. In der Anlage 1 lauten die Bezeichnung und die Definition der Kennzahl 2.B.1:

**„2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität  
[pro Universität]  
(nach Geschlecht, Personalkategorie, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsstruktur)**

Anzahl, Stichtag	Gesamtanzahl zum jeweiligen Wintersemester-Termin gemäß § 7 Abs. 6 UniStEV 2004 mit einem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Stichtag 31. Dezember
Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis	Studierende mit belegtem Studium (Studienmenge SB gemäß Anlage 5 zur UniStEV 2004), eingeschränkt auf Doktoratsstudien (ohne Diplomstudien Human- und Zahnmedizin), und mit einem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum 31. Dezember.
Universität	Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG oder jene Kapitalgesellschaften gemäß § 10 Abs. 1 UG, an denen die Universität Gesellschaftsanteile entweder zu 100% (Tochter-Gesellschaften) oder teilweise (Beteiligungen) hält
Geschlecht	- Frauen - Männer
Staatsangehörigkeit	- Österreich - EU - Drittstaaten
Personalkategorie (Verwendung)	- drittfinanzierte wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - sonstige Verwendung
Ausbildungsstruktur	- strukturierte Doktoratsausbildung mit mindestens 30 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß * - strukturierte Doktoratsausbildung mit weniger als 30 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß ** - nicht-strukturierte Doktoratsausbildung

\* Zählrelevant für Indikator IV gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung der Hochschulraum-Strukturmittel (Hochschulraum-Strukturmittelverordnung – HRSMV), BGBI. II Nr. 292/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 97/2016.

\*\* Nicht zählrelevant für Indikator IV gemäß § 8 Abs. 1 HRSMV.“

15. In der Anlage 1 lauten die Bezeichnung und die Definition der Kennzahl 3.B.1:

**„3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals  
[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig]  
(nach Typus von Publikationen, nach internationalen Ko-Publikationen)**

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember), Zuordnung anhand des Datums der Veröffentlichung
--------	--

wissenschaftliche/ künstlerische Veröffentlichungen	unter Nennung der Universität publizierte Erstauflagen von Fach- oder Lehrbüchern (ausgenommen Eigenverlag), nicht im Eigenverlag publizierte Fachzeitschriften oder Sammelwerke (ausgenommen Konferenz-Publikationen) und sonstige wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen (unabhängig vom Medium/darunter auch nicht-textliche wie zB Filme)
Personal	sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23 bis 28 und 81 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni
Typus von Publikationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern</li> <li>- erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&amp;HCI-Fachzeitschriften</li> <li>- erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften</li> <li>- erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken</li> <li>- sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen</li> <li>- künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger</li> <li>- Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-, Datenträgern</li> <li>- Kunstkataloge und andere künstlerische Druckwerke</li> <li>- Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen künstlerischen Druckwerken</li> </ul>
Internationale Ko-Publikationen	Wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen des Typus „erstveröffentlichte Beiträge in SCI-, SSCI- und A&HCI-Fachzeitschriften“, die in Kooperation mit einem oder mehreren Partnerinnen und Partnern unter Nennung mindestens einer ausländischen Hochschule/Forschungseinrichtung veröffentlicht werden.

»

16. In der Anlage 1 lauten die Bezeichnung und die Definition der Kennzahl 3.B.2:

**„3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals [pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig] (nach Geschlecht, Vortragsort, Veranstaltungs-Typus)**

Anzahl	Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember)
Vortrag oder Präsentation science to science/ art to art	Vortrag auf Grundlage einer direkten Einladung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter oder Vortrag/Präsentation auf Grundlage einer Bewerbung und nachfolgenden Auswahl durch die Veranstalterin oder den Veranstalter
Vortrag oder Präsentation science to public	Sämtliche Vorträge des wissenschaftlichen Personals an ein nicht-wissenschaftliches Zielpublikum
wissenschaftliche/künstlerische Veranstaltung (science to science/art to art)	Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Standards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden oder Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)
Veranstaltung zur Vermittlung/Verbreitung von Fachwissen an ein nicht-wissenschaftliches Publikum (science to public/ art to public)	Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Vermittlung bzw. Verbreitung von Fachwissen an ein nicht-wissenschaftliches/nicht-künstlerisches Publikum ist (science to public/art to public)

Personal	sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23 bis 28 und 81 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni
Geschlecht	- Frauen - Männer
Vortragort	- Inland - Ausland
Veranstaltungstypus	- science to science/art to art - science to public/art to public

”

17. In der Anlage 1 werden bei den „Datenbedarfskennzahlen gemäß § 14 für sämtliche Universitäten“ nach Kennzahl „1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro“ folgende Kennzahlen samt Definition, Erhebungsebene, Schichtungsmerkmalen sowie Erhebungszeitraum bzw. –zeitpunkt angefügt:

**„1.4 Kosten der Lehre in Euro  
[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]  
(nach Zählkategorie)**

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Kosten	Die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten), BGBI. II Nr. 69/2017 für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 KLRV Universitäten. Für die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLRV Universitäten sind Normkosten gemäß Anlage 1 KLRV Universitäten anzusetzen.
KLR-Disziplinengruppen	an der Universität vorhandene KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten
Prüfungsaktive Studien	Anzahl der prüfungsaktiven Studien auf Ebene der KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten entsprechend Kennzahl 2.A.6 „Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien“
Studienabschlüsse	Anzahl der abgeschlossenen Studien auf Ebene der KLR-Disziplinengruppe gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten. Zu zählen sind abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 5 UniStEV 2004) eingeschränkt auf ordentliche Studien, der Studienarten Diplomstudium, Bachelorstudium und Masterstudium.
Zuordnung der Studien zum Rechnungsjahr	Für die Berechnung der Kosten sind jene prüfungsaktiven Studien und Studienabschlüsse heranzuziehen, die im Studienjahr beginnend mit 1. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres bis 30. September des Rechnungsjahres erfasst wurden.
Zählkategorie	- Kosten absolut - Kosten je prüfungsaktivem Studium - Kosten je Studienabschluss

**1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro  
[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe]  
(nach Zählkategorie)**

Zeitraum	Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Kosten	Die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 KLRV Universitäten für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 bis Z 4 KLRV Universitäten. Für die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLRV Universitäten sind Normkosten gemäß Anlage 1 KLRV Universitäten anzusetzen.
KLR-Disziplinengruppen	an der Universität vorhandene KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten
Personalkategorie	Summe der Jahresvollzeitäquivalente der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 2 KLRV Universitäten (Professor/innen und Äquivalente)

Zählkategorie	- Kosten absolut - Kosten je Professor/in und Äquivalent
---------------	---

”

18. In der Anlage 1 lauten die Bezeichnung und die Definition der Kennzahl 2.2:

**„2.2 Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung [in Vollzeitäquivalenten und in Prozent der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) dieses Personals]  
[pro Universität]  
(nach Geschlecht, nach Tätigkeitsbereich)**

Zeitraum	Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)
Zeitvolumen	tatsächlich erhobene oder berechnete Lehr- und Forschungskapazität
wissenschaftliches Personal	sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23, 26 bis 28 und 81 bis 87 gemäß Z 2.6 der Anlage 1 BidokVUni, die in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehen
Lehre und Forschung	Lehre und Forschung im Sinne des UG einschließlich der dafür erforderlichen universitären Verwaltungstätigkeit
Klinischer Bereich	Klinischer Bereich ist der Bereich gemäß § 31 UG
Vollzeitäquivalent	tatsächliche Personalkapazität auf Basis des faktischen Beschäftigungsausmaßes aller Personen (zB zwei zu 50% Teilzeitbeschäftigte ergeben ein Vollzeitäquivalent)
Prozent	Anteil der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden)
Geschlecht	- Frauen - Männer
Tätigkeitsbereich	- Ärztinnen/Ärzte - Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung

”

**Mitterlehner**